

Sachbeschädigung durch Graffiti - § 303 II StGB

Voraussetzung für eine Sachbeschädigung nach § 303 II StGB ist, dass "unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich verändert" wird. Ein Graffiti muss somit drei wesentliche Voraussetzungen erfüllen um tatbestandlich zu sein:

Es muss unbefugt gesprayt worden sein auf einer fremden Sache und diese nicht nur unerheblich verändern. Unbefugt meint, dass der Eigentümer der Sache dem Sprayer nicht etwa eine Erlaubnis erteilt hat - strafrechtlich spricht man hier von tatbestandsausschließendem Einverständnis. Kompliziert sind etwa solche Fälle in denen der Kläger zwar den Auftrag für ein bestimmtes Graffiti erteilt hat, der Angeklagte jedoch ein vollkommen anderes Graffiti gesprüht hat. Ob solche Fälle vom Richter als (zivilrechtlicher) Vertragsbruch oder gar als Sachbeschädigung eingeordnet werden, entscheidet häufig die Überzeugungskraft Ihres Anwalts. Fraglich ist auch, ob ein Graffiti etwa dann tatbestandlich ist, wenn der Eigentümer der Fläche zwar nicht ausdrücklich zugestimmt hat, das Sprayen aber billigend und gegebenenfalls sogar wohlwollend in Kauf genommen hat. Auch hier gilt: Der Anwalt kann den Unterschied machen. Um eine fremde Sache handelt es sich immer dann, wenn das Graffiti auf eine Fläche gesprüht wurde, deren Eigentümer nicht der Sprayer selbst ist. Knifflig, wenn auch höchst selten, sind etwa Fälle in denen der Sprayer Teileigentum an einer Sache hat. Die Frage nach der Erheblichkeit ist immer eine Einzelfallentscheidung, die jedoch meistens zu Ungunsten des Sprayers ausgeht. Sie nimmt in der Regel auch Einfluss auf die Strafhöhe weshalb hier selbst wenn eine erhebliche Veränderung bejaht wird einiges für den Angeklagten zu retten ist.

Hausfriedensbruch durch Graffiti - § 123 I StGB

Dieser kann durch das bloße Graffiti nicht erfüllt werden, es handelt sich jedoch um eine sehr häufige Begleitstraftat, da Sprayer sich oft erst Zugang zu der von ihnen erwählten Fläche verschaffen müssen und dabei unbefugt fremde Grundstücke betreten.

Auch beim Hausfriedensbruch spielt die Befugnis zum Betreten des Grundstücks eine wichtige Rolle: Erlaubt der Eigentümer das betreten seines Grundstücks, handelt es sich auch dabei um ein tatbestandsausschließendes Einverständnis.

Urkundenunterdrückung durch Graffiti - § 274 I 1 StGB

Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn durch das Graffiti offizielle Urkunden unkenntlich gemacht wurden. Häufige Tatobjekte sind dabei etwa Grenzsteine oder Markierungen an Bahnhöfen. Es kommt hier aber immer sehr auf den Einzelfall an.

Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti - § 304 II StGB

Die Strafschärfung ergibt sich hierbei nicht etwa aus einer anderen Tathandlung, sondern aus einem qualitativ wichtigeren Tatobjekt, nämlich einer solchen Sache, die der Öffentlichkeit dient.

Dabei kann es sich um Sachen von Straßenschilder über kirchliche Objekte der Huldigung bis hin zu Teilen von Kunstsammlungen handeln. Es könnte somit sogar tatbestandlich sein, ein Graffiti mit einem anderen Graffiti zu übersprayen, je nachdem wie das ursprüngliche Graffiti einzuordnen ist.

Das versuchte Graffiti als Straftat - Kombination mit § 22 StGB

Eine kurze Erwähnung verdient auch die Möglichkeit, dass alle oben genannten Delikte ebenso als Versuch strafbar sind. Wer also unmittelbar zum Sprayen eines Graffitis ansetzt aber noch erwischt wird bevor er den ersten Strich machen kann, macht sich zumindest theoretisch ebenso strafbar wie derjenige, der ein gesamtes Scheunentor mit einem Graffiti besprayt.